

Beschluss Nr. 1

Beschluss zum Selbstverständnis

<u>Antrag verabschiedet mit</u>	
JA	32
Nein	0
Enthaltungen	1

AntragsstellerIn:

AG Selbstverständnis

Antrag:

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

das vorliegende Selbstverständnis und die damit verbundenen Auswirkungen.

Dem Sitzungsausschuss wird der Auftrag erteilt entsprechend des Beschlusstextes Satzungsänderungen vorzunehmen und auf einer der kommenden Diözesanversammlungen zur Abstimmung zu bringen.

Begründung

Erfolgt mündlich

Beschlusstext zum Selbstverständnis

1. Selbstverständnis:

Der BDJ in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist der Zusammenschluss von Mitgliedsverbänden (MV) und Jugendorganisationen (JO). Der BDJ kann gebildet werden durch mindestens zwei Mitgliedsverbände oder mindestens ein Mitgliedsverband und eine Jugendorganisation. Die Jugendarbeit im BDJ in der Diözese Rottenburg Stuttgart ist im Idealfall verbandlich.

Aufgabe des BDJ ist es, die Interessen von Kindern und jungen Menschen in Kirche und Gesellschaft zu vertreten und allen jungen Menschen die Beteiligung an katholischer Jugendarbeit zu ermöglichen.

Der BDJ unterstützt junge Menschen darin, dass ihr Leben gelingen kann und sie im Horizont des Glaubens Ziele, Werte und Normen für ihr persönliches Leben und politisches Handeln finden können.

Kinder und junge Menschen im BDJ organisieren sich selbst in demokratischen und partizipativen Strukturen. Sie engagieren sich freiwillig und ehrenamtlich mit Bezug zu ihrer Lebenswelt und dem christlichen Glauben.

Im BDJ sind Mädchen und Jungen, Frauen und Männer gleichberechtigt.

48 2. Auswirkungen für die BDKJ Ebenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

49 2.1 Diözesanebene

50 Die BDKJ Diözesanversammlung setzt sich zusammen aus RegionalvertreterInnen der BDKJ

51 Dekanate und DiözesanvertreterInnen der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen.

52 Jugendorganisationen sind dabei nicht gleichzusetzen mit Mitgliedverbänden, sie haben einen

53 eigenen Status in der Diözesanversammlung (siehe Ordnung § 4 bis 7).

54 Ausgehend vom formulierten Selbstverständnis wird der Status der Jugendorganisationen bei der

55 Stimmverteilung aufgewertet. Aus dem genannten ergibt sich folgende Verortung der

56 Jugendorganisationen und Stimmverteilung auf Diözesanebene:

57

58 Diözesankonferenzen

59 Die Leitungen der Mitgliedsverbänden und der Jugendorganisationen bilden eine gemeinsame

60 Diözesankonferenz der DiözesanvertreterInnen. Falls es mehrere Jugendorganisationen gibt, kann

61 bei Bedarf eine eigene Diözesankonferenz der Jugendorganisationen entstehen.

62 Stimmenverteilung

63 Die Stimmen der Jugendorganisationen kommen zusätzlich zu den Stimmen der Mitgliedsverbände

64 und der BDKJ Dekanate. Über die Anzahl der Stimmen entscheidet die Diözesanversammlung bei

65 der Aufnahme einer Jugendorganisation. Kriterien könnten Größe und Relevanz sein. Letztlich

66 kann aber keine Jugendorganisation mehr Stimmen bekommen als der größte Mitgliedsverband.

67 Alle Jugendorganisationen zusammen können maximal so viele Stimmen bekommen wie alle

68 Mitgliedsverbände zusammen. Über die Anzahl der Stimmen bereits aufgenommener

69 Jugendorganisationen beschließt die Diözesanversammlung neu.

70

71 2.2 Dekanatsebene

72 Ausgehend vom formulierten Selbstverständnis wird der Status der Jugendorganisationen auf

73 mittlerer Ebene folgendermaßen gestärkt:

74

75 Wann besteht ein BDKJ im Dekanat:

76 Der BDKJ auf mittlerer Ebene kann bei zwei Mitgliedsverbänden oder einem Mitgliedsverband und

77 einer Jugendorganisation bestehen. Solange eine gewählte Leitung im Amt ist besteht ebenfalls ein

78 BDKJ. Über die Aufnahme einer Jugendorganisation zur Gründung eines BDKJ entscheidet die

79 Diözesanversammlung und legt die Stimmverteilung für die Gründungsversammlung fest.

80

81 Bedingungen, wann die Dekanatsebene beschlussfähig ist:

82 Es muss ordnungsgemäß eingeladen werden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten

83 Mitglieder anwesend sein. Eine Beschlussfähigkeit ohne Verbandsstimme ist nicht möglich, es muss

84 mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eines Verbandes anwesend sein.

85

86 Stimmverteilung:

87 Die BDKJ Dekanatsversammlung entscheidet über die Stimmverteilung. Es gibt mindestens eine

88 Stimme pro Gruppierung und bei mehreren Stimmen soll auf eine paritätische Besetzung geachtet

89 werden.

90 Eine Jugendorganisation kann (wie auf Diözesanebene) maximal so viele Stimmen bekommen wie

91 der größte Mitgliedsverband. Alle Jugendorganisationen zusammen können maximal so viele

92 Stimmen bekommen wie alle Mitgliedsverbände zusammen.

93 Die Anzahl der Stimmen der anwesenden Dekanatsleitung darf die Anzahl der Stimmen der

94 anwesenden Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen nicht überschreiten.